

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die IM-JAICH-SEGELSCHULE (WASSERSPORTCENTER)
Die vollständigen AGB's finden Sie im Aushang - Auszug aus den Allgemeinen Teilnahme- und Charterbedingungen

1. Teilnehmer, Charterer und Bootsführer

Als Teilnehmer gilt jede Person, die einen Wassersportkurs, einen Törn mit einem Skipper, eine Angeltour oder die Teilnahme an einem anderen Wassersportangebot gebucht hat. Charterer ist derjenige, der ein Boot oder Wassersportgerät mietet. Bootsführer ist die Person, welche ein Boot führt. Als Vercharterer wird der Vermieter der Boote und Wassersportgeräte bezeichnet.

1.1. Teilnehmer

Teilnehmen an Kursen, Törns und anderen wassersportlichen Veranstaltungen kann, wer die Bedingungen des Freischwimmerzeugnisses erfüllt und weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, das entsprechende Wassersportangebot ohne Gefahr für sich und andere ausüben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1.2. Bootsführer & Charterer

Das Chartern und Führen von Segel- und Sportbooten ist nur denjenigen Personen gestattet, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung und Führung des Charterobjekts offensichtlich besitzen sowie Personen, die nicht infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel offensichtlich in der sicheren Führung des Segel- bzw. Sportbootes oder eines anderen Wassersportgerätes behindert sind.

1.3. Minderjährige & Aufsichtspflicht

Der Erziehungsberechtigte und/oder Aufsichtsberechtigte, welcher ein Boot für Kinder und Jugendliche chartert, hat während des gesamten Mietzeitraumes die Aufsichtspflicht für sein Kind und muss dieser stets nachkommen. Minderjährige Personen können, je nach Qualifikation und Alter, als Bootsführer, jedoch nicht als Charterer eingesetzt werden. Das Führen von Booten setzt voraus, dass das Kind die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Alter zur Bedienung und Führung des Bootes, Stand-up-Boards oder Kajaks besitzt. Kinder unter zwölf Jahren dürfen auf einem Sportboot nur mitgenommen werden, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist. Bei minderjährigen Kindern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Aufsichtsberechtigten zur Teilnahme an einem Wassersportangebot erforderlich.

3. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer/Charterer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer raschen Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

4. Sicherheit & Durchführungsbedingungen

Den Anweisungen des Ausbilders/Vercharterers ist unbedingt Folge zu leisten. Es besteht Schwimmwestenpflicht. An Bord sind Turn- oder Neoprenschuhe zu tragen. Brillen und sonstige Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

5. Sorgfaltspflicht

Die Sicherung und Betriebsbereitschaft der Boote wird durch regelmäßige Inspektionen sichergestellt. Dennoch ist der Teilnehmer/Charterer verpflichtet, die Boote und Wassersportgeräte vor Fahrtantritt auf die Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Teilnehmer/Charterer verpflichtet, bei der Prüfung festgestellte oder während des Kurses/der Charterfahrt auftretende Schäden dem Ausbilder/Vercharterer umgehend anzuzeigen.

Für die Sauberkeit der Boote sind die Teilnehmer/Charterer verantwortlich. Entsteht ein zusätzlicher Reinigungsaufwand für den Vercharterer, haften die Teilnehmer/Charterer für die verursachten Kosten.

Falls die Betriebsbereitschaft der Boote sowie der Wassersportgeräte durch Nichtbeachtung der Anweisung des Ausbilders/Vercharterers/Skippers oder durch grob fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Teilnehmers/Charterers nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandenen Zeitverlust kein Anspruch auf Schadenersatz seitens des Teilnehmers/Charterers.

6. Haftung

6.1. Haftung der im-jaich oHG

Die im-jaich oHG haftet für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Kursauschreibung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung und die gewissenhafte Durchführung der Inspektion zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Boote sowie Wassersportgeräte.

Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen übernimmt der Ausbilder/Vercharterer keine Haftung.

6.2. Haftung Teilnehmer & Charterer

Die Boote und Wassersportgeräte sind haftpflichtversichert. Übersteigt der angerichtete Schaden nachweislich die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, haftet der Teilnehmer/Charterer im Falle seines Verschuldens dem Vercharterer persönlich für die darüber hinausgehenden Beträge.

Bei selbst- und fremdverursachten Schäden trifft den Teilnehmer/Charterer eine Anzeigepflicht. Der Teilnehmer/Charterer verpflichtet sich, die Boote und Wassersportgeräte wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu führen. Für Schäden und Verlust (einschließlich Ausfall- und Folgeschäden) an den Booten, Wassersportgeräten sowie Ausrüstungsstellen, die durch Verschulden des Teilnehmers/Charterers entstanden sind, haftet der Teilnehmer/Charterer.

7. SafetyTool – Wassersportversicherung

Um individuelle Risiken der Teilnehmer/Charterer im Rahmen der Unfall-, Haftpflicht- und Kaskoversicherung im Wassersportbereich abzudecken, empfehlen wir Ihnen zusätzlich die Wassersportversicherung „SafetyTool“ abzuschließen. Dies begrenzt den Selbstbehalt je Schadenfall generell auf 50,- EUR, bei Segel- und Motorbooten (bis 60 PS) jedoch auf 100,-€. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage im-jaich.de.

8. Zusätzliche Charterbedingungen

8.1. Haftung Charterer & Bootsführer

Die Boote, Stand-up-Boards und Kajaks, sowie das sonstige Material (Neoprenanzüge, Zubehör, etc.) sind sach-, ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist zugleich Bootsführer und

für eine sachgemäße Handhabung des Bootes zu Wasser und an Land verantwortlich. Überlässt der Charterer das Boot an Dritte (als Bootsführer) haftet dieser weiterhin in vollem Umfang gegenüber dem Vercharterer. Erfordert die Nutzung eines Bootes die Erlaubnis durch einen amtlichen Führerschein (z. B. SBF-See), sind sowohl Charterer als auch Bootsführer, falls diese voneinander abweichen, als Vertragspartner aufzunehmen. Beide haften gegenüber dem Vercharterer gesamtschuldnerisch für Verluste und Schäden am Mietobjekt. Dieser Umstand gilt auch in den folgenden Punkten, selbst wenn lediglich vom Charterer die Rede ist.

8.2. Behandlung des Mietobjektes

Der Charterer verpflichtet sich, das Mietobjekt wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und handzuhaben. Weiter verpflichtet er sich, die Vorschriften des jeweiligen Seerechts, örtlicher Sicherheitskräfte des Zolls und der Hafenanter zu respektieren und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Der Charterer haftet für alle Schäden am Mietobjekt und der Ausrüstung, sowie Folgeschäden, die von ihm und seiner Crew vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch unsachgemäße Bedienung während der Charterzeit verursacht wurden und nicht von der Versicherung gedeckt sind. Für alle Mietobjekte besteht eine Haftpflichtversicherung. Des Weiteren sind die Boote kaskoversichert, ausgenommen die RS-Tera's, Optimisten, Stand-up-Paddling-Boards und Kajaks. Die Katamarane verfügen über eine Teilkaskoversicherung. Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder durch Verstoß gegen die Anweisungen eines Mitarbeiters der Betriebsstätte sind nicht versichert. Hier haftet der Verursacher für den gesamten Schaden.

8.3. Haftpflichtversicherung

Der Mieter haftet für Sach- und Personenschäden (Haftpflicht), die er Dritten widerrechtlich zufügt bis zur Höhe der Selbstbeteiligung. Übersteigt der angerichtete Schaden nachweislich die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, haftet der Teilnehmer/Charterer im Falle seines Verschuldens dem Vercharterer persönlich für die darüber hinausgehenden Beträge. Im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Mieter für den gesamten Schaden einzustehen.

8.4. Kaskoversicherung

Der Charterer/Bootsführer trägt die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige unsachgemäße Nutzung des Mietbootes, Stand-up-Boards, Seekajaks zu Wasser und an Land entstandene Schäden. Schäden bis zu Höhe der Selbstbeteiligung (siehe Tabelle) trägt der Mieter. Ist keine Höhe der Selbstbeteiligung festgelegt haftet der Charterer für die Kosten, die aufgewendet werden müssen um das Material bzw. Boot zu ersetzen. Im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, hat der Mieter für den gesamten Schaden einzustehen. Schäden (auch Verlust), an Booten, Stand-up Boards, Seekajaks sowie am sonstigen Material, für die der Mieter einzustehen hat, sind solche, die nicht durch normalen Verschleiß oder Materialermüdung eintreten. Dies gilt auch für Verluste und Schäden an der Ausrüstung des Mietobjektes.

8.5. Vorschriften – Verordnungen – Gesetze

Die für den Küsten- und Seebereich geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gesetze sind zu beachten, insbesondere die Ausweich- und Kollisionsverhaltensregeln (KVR), die See-Sportbootverordnung (SeeSportV) sowie die Sportbootführerscheinverordnung-See.

8.6. Hinweise & Einschränkungen nach Charterbooten

Charterobjekt	Beschränkung bei Wind in Beaufort (bft)	Beschränkung Anzahl der Pers. an Board	Beschränkung Fahrgebiet	Kautions Höhe in EUR	Selbstbeteiligung Höhe in EUR
Motorboot 15 PS	5	5	Greifswalder Bodden	250,-	500,-
Motorboot 60 / 100 PS	4/5	6/6	Greifswalder Bodden und Ostsee bis 3 sm von Küstenlinie	600,-	600,-
Folkeboot	5	4	Greifswalder Bodden	600,-	600,-
K2	5	3	Fahrwasser LTb, Sichtbereich	250,-	Materialersatz
Chico	4	2	Fahrwasser LTb, Sichtbereich	250,-	Materialersatz
Sundjolle	4	4	Fahrwasser LTb, Sichtbereich	250,-	500,-
RS-Vision	4	3	Fahrwasser LTb, Sichtbereich	250,-	500,-
Optimist / RS tera	4	1	Fahrwasser LTb, Sichtbereich	-	Materialersatz
Kajak / Stand-up-Boards		1 - 2	Fahrwasser LTb bis 300 m von Küstenlinie	-	Materialersatz

8.7. Fahrtgebiet – zulässige Personenanzahl

Charterer und Bootsführer haben dafür zu sorgen, dass die höchstzulässige Personenanzahl sowie die in dem Bootszugzeug angegebenen Fahrtgrenzen (siehe Tabelle) nicht überschritten und die erteilten Auflagen eingehalten werden, die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist und ein Kind unter 12 Jahren in einem Boot nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist. Des Weiteren darf die Nutzung der Boote, Stand-up-Boards und Kajaks lediglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erfolgen. Außerhalb dieser Zeit muss das Charterobjekt im Heimathafen, bzw. nach gesonderter Vereinbarung, in einem anderen Hafen, verbleiben.

8.8. Wetter

Charterer und Bootsführer sind verpflichtet sich selbstständig und regelmäßig über die aktuellen Wetterbedingungen sowie die Vorhersage zu informieren. Zudem haben sie dafür Sorge zu tragen, dass bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Charterobjekt sofort zur Betriebsstätte zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt. Schlechtwetter-situationen können mehrere Hafentage erfordern. Damit verbundener Nutzungsausfall bedingt keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Den Anforderungen des Vercharterers oder eines Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Charterer den Anweisungen nicht nach, kann der Vercharterer die Rückgabe des Bootes fordern. In diesem Fall erlischt der Vertrag. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Chartergebühr besteht nicht.

Folgende wetterbedingte Einschränkungen zur Nutzung des Mietobjektes im Mietzeitraum gelten außerdem: Sichtweite mindestens 1000 m / nicht bei Gewitter / Einhaltung der Windbeschränkung (siehe Tabelle)

8.9. Kautions & Selbstbeteiligung

Der Charterer hinterlegt eine Barkautions bei der Anmietung von Daysailern, Katamaranen und Motorbooten entsprechend der oben genannten Höhe (siehe Tabelle). Alternativ kann die Kautionshöhe mit der Angabe von Kreditkartendaten (Mastercard oder VISA-Card) und der Einwilligung zur Abbuchung von der Kreditkarte gewährleistet werden. Hinterlegt ein Dritter die Kautions (z. B. per Zustimmung zur Abbuchung von der Kreditkarte), hat dieser etwaige Rückzahlungsansprüche beim Charterer geltend zu machen. Der Charterer gilt als Vertragspartner, ihm obliegt die Sorgfaltspflicht zur Rückzahlung der Kautions an den Dritten. Kunden, die als Gäste in der im-jaich Wasserferienwelt oHG eine Unterkunft angemietet haben, hinterlegen die entsprechende Kautions erst im Schadenfall. Die Berechnung der Kautions erfolgt dann über die Hausrechnung. Da die Kautionshöhe von der Höhe der Selbstbeteiligung abweichen kann, ist der Vercharterer berechtigt die Kautions bis zur endgültigen Klärung der Schadenhöhe einzubehalten. Bei Katamaranen und Wassersportmaterial (z. B. Kajaks, Stand-up-Paddling-Boards, RS-Tera's, Optimisten etc.), welches ohne Hinterlegung einer Kautions angemietet werden kann (siehe Tabelle), haftet der Charterer bis zur Höhe der Kosten für das wiederzubeschaffende Material. Es erfolgt im Nachhinein eine detaillierte Abrechnung mit Verrechnung der Kautions und unter Berücksichtigung eventueller Begrenzungen der Selbstbeteiligungshöhe. Ergibt sich ein Guthaben, wird dieses an den Charterer zurücküberwiesen bzw. bar ausgezahlt. Bleibt eine Restforderung, hat der Charterer diese innerhalb einer festgesetzten Frist (im Regelfall 7 Tage) an den Vercharterer zu zahlen. Verursacht der Charterer mehrere Schäden unabhängig voneinander, ist die Kautions erneut fällig und die Höhe der Selbstbeteiligung bzw. Forderung summiert sich. Die Benutzung des Spinnackers / Gennakers bleibt von dieser Regelung ausgeschlossen. Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung erfolgen, zahlt der Charterer.

8.10. Einweisung, Rückgabe & Beschädigung

Der Charterer/Bootsführer erhält vor Abfahrt eine gründliche Einweisung. Der Mieter hat sich bei der Übernahme der Mietsache von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache zu überzeugen und bereits bestehende Mängel unverzüglich dem Vermieter oder einem Vertreter anzuzeigen. Der Charterer trägt die Beweislast dafür, dass ein eingetretener Schaden nicht auf einen unsachgemäßen oder vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache durch ihn - den Mieter beruht. Es sei denn, der Mieter segelt unter der Aufsicht des Vermieters oder eines seiner Vertreter (Schulung). Der Mieter muss dem Vermieter jeglichen Schaden ganz gleich welcher Art sowie Fakten und/oder Umstände, die eventuell zu Schäden führen können, so schnell wie möglich mitteilen. Verschweigt der Mieter bei Rückgabe Schäden, so kann er auch nach noch regresspflichtig gemacht werden, wenn der Vercharterer oder sein Beauftragter den Schaden bei der Rückgabe nicht sofort bemerkt hat. Für die Sauberkeit der Boote sind die Charterer verantwortlich. Entsteht ein zusätzlicher Reinigungsaufwand für den Vercharterer, haften die Charterer für die verursachten Kosten. Der Charterer ist zur pünktlichen Rückgabe verpflichtet. Meteorologische Ereignisse sind einzukalkulieren und stellen keinen Grund zur verspäteten Rückgabe dar. Der Charterer haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen. Der Charterer hat auch für ein Verschulden seiner Crewmitglieder einzustehen.

8.11. Bergung & Begutachtung

Durch eine Bergung entstehende zusätzliche Kosten werden nach Aufwand abgerechnet, mindestens fallen jedoch 50,- EUR an. Führt ein Mitarbeiter die Bergung allein durch, berechnen wir als Vercharterer 85,- EUR/Stunde, werden zwei Mitarbeiter eingesetzt, 125,- EUR/Stunde. Bergungskosten werden separat berechnet. Die Begutachtung des Bootes mittels Kranen kostet 79,- und ist vom Charterer zu tragen.

9. Zustimmung zu den AGB's der im-jaich oHG Wassersport-schule

Der Teilnehmer/Charterer akzeptiert die Mietbedingungen mit verbindlicher Buchung eines Törns, Kurses, einer Tour oder verbindlicher Reservierung eines Bootes/Wassersportgerätes. Auch mit Abschluss eines Chartervertrages durch Unterschrift akzeptiert der Charterer die AGB's.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.



im-jaich oHG Yachthäfen und Wasserferienwelt
Am Yachthafen 1, 18581 Putbus-Lauterbach
Tel. 038301 809-0, Fax 809-10, info@im-jaich.de